Hausordnung der 11K13 vom 28.05.2024

Präambel

Das Anliegen dieser Hausordnung ist es, ein respektvolles und diskriminierungsfreies Miteinander zu gewährleisten. Alle der Schule angehörigen Personen verpflichten sich zu einem stets höflichen und freundlichen Umgang miteinander.

1. Der Unterricht

1.1 Die Öffnung der Schule

Die Schülerinnen und Schüler können ab 7:50 Uhr das Schulgebäude betreten. Bei schlechtem Wetter ist ein vorzeitiger Einlass möglich.

1.2 Pünktlichkeit

Der Unterricht beginnt pünktlich und soll nicht von Zuspätkommenden gestört werden. Schülerinnen und Schüler klopfen und warten ruhig vor der Tür bis die Lehrkraft sie einlässt.

1.3 Sauberkeit und Ordnung

Wir achten auf Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen. Wir gehen sorgsam mit Schuleigentum und dem der Mitschüler und Mitschülerinnen um.

Auf getrennte Müllsammlung ist zu achten. Die Toiletten werden sauber verlassen.

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind durch den jeweiligen Kurs bzw. die jeweilige Klasse die Stühle hochzustellen, grobe Verunreinigungen zu beseitigen (besenrein), die Fenster zu schließen und die Lehrkraft schaltet das Smartboard und ggf. andere Geräte ab und verschließt den Raum. Die Heizungen werden zurückgedreht.

In Fach- und Vorbereitungsräumen mit gefährdeten oder gefährdenden Gegenständen dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt aufhalten. Die festgelegte Fachraumordnung ist einzuhalten.

1.4 Sachbeschädigung

Graffiti und Beschmierungen jeder Art sind an der Schule verboten. Entstandener Schaden wird durch die betreffenden Schülerinnen und Schüler beseitigt. Gegebenenfalls müssen die Erziehungsberechtigten den Schaden ersetzen. Graffiti und Vandalismus werden sofort zur Anzeige gebracht.

Die Flurtüren/Brandschutztüren sind offenzuhalten. Die Fluchttüren (Treppenhaus, Mensa) bleiben geschlossen und dürfen nicht manipuliert werden (z. B. den Schließer hochstellen).

1.5 Essen und Trinken im Unterricht

Kaugummis sind im Unterricht verboten. Während des Unterrichts darf nur nach Absprache mit der jeweiligen Lehrerkraft getrunken werden. In den Fachräumen darf generell nicht gegessen und getrunken werden. Über Ausnahmen und deren Handhabung entscheidet der/die jeweilige Fachlehrkraft.

Bei Verstößen können Speisen/Getränke von der Lehrkraft eingezogen und nach Unterrichtsschluss abgeholt werden.

1.6 Sportunterricht

Grundsätzlich gilt in der Sporthalle die Hallenordnung. Schülerinnen und Schüler erscheinen zum Sportunterricht in vollständiger Sportbekleidung. Wertgegenstände inklusive digitaler Endgeräte können der Lehrkraft vor dem Unterricht zum Einschließen ausgehändigt werden. Die Mitnahme von digitalen Endgeräten in die Turnhalle ist untersagt. Die Sporthalle darf erst mit dem Klingelzeichen verlassen werden.

1.7 Stundenplanänderungen und Vertretungen

Der Vertretungsplan wird in der Regel bis 7.00 Uhr morgens aktualisiert und auf der Homepage bzw. per Aushang in der Schule veröffentlicht.

Ist die zuständige Lehrkraft bzw. Vertretungslehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, melden sich die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher im Sekretariat.

1.9 Verhalten bei Alarm

Bei Alarm ist entsprechend der Belehrung den Anweisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Die Evakuierungspläne hängen in den Fluren bzw. den Treppenhäusern aus. Türen und Fenster sind zu schließen. Persönliche Gegenstände verbleiben im Klassenraum, die Lehrkraft nimmt das Klassenbuch.

2. Pausen und offener Ganztag

2.1 Verlassen und Wechsel der Unterrichtsräume

Im Allgemeinen gilt das Fachraumprinzip. Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel und der Unterrichtsvorbereitung. Schülerinnen und Schüler wechseln zwischen den Stunden von einem Unterrichtsraum zum nächsten. Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Wertgegenstände.

2.2 Hofpausen

Alle Klassen halten sich während der großen Pausen auf dem Schulhof auf. Bei schlechter Witterung wird abgeklingelt. Die Mensa ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler vorgesehen, welche am Schulessen teilnehmen.

Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam essen, dürfen die Mahlzeit auch gemeinsam beenden. Bei schlechtem Wetter kann auch mitgebrachtes Essen in der Mensa verzehrt werden. Flure, Treppenhäuser oder Toiletten sind keine Aufenthaltsorte.

2.3 Verhalten auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen

Jegliches Verhalten, das Mitschülerinnen und Mitschüler sowie andere Personen gefährdet, ist zu unterlassen. Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Fahrräder und andere Fahrgeräte sind auf dem Schulhof zu schieben und nur an den dafür vorgesehenen Standorten abzustellen. Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder oder andere Fahrgeräte übernimmt die Schule keine Haftung.

3. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler dürfen in den Pausen das Schulgelände nicht verlassen. Die Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsichtspflicht der Schule und halten sich während der gesamten Unterrichtszeit auf dem Schulgelände (Schulgebäude und Schulhof) auf. Die Aufsichtspflicht und damit auch der Versicherungsschutz erlöschen bei unerlaubtem Verlassen.

4. Wertsachen

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler selbst für ihre Wertsachen verantwortlich. Während des Sportunterrichts können Wertsachen im Umkleideraum der Sportlehrkräfte eingeschlossen werden, so wie in der Sporthallenordnung festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler werden am Anfang eines Schuljahres darüber belehrt. Die Schule haftet nicht für Wertsachen.

5. Allgemeine Festlegungen

Das Tragen und Mitbringen von verfassungsfeindlichen Symbolen, gefährlichen Gegenständen, Materialien, jugendgefährdender Schriften und Daten ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände verhoten.

Das Konsumieren jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen oder sogar strafbar sind, ist untersagt; dies sind z.B. Medien mit gewaltverherrlichenden, rassistischen, antisemitischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, pornographischen oder anderen Inhalten, die dem Leitbild der Schule widersprechen.

Im Schulhaus, auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol, Zigaretten, Cannabis, Energydrinks (enthält Koffein und Taurin) und Drogen verboten.

5.1 Rauchen, Drogen und Waffen

Wir sind eine rauch- und drogenfreie Schule (vgl. Nichtraucherschutzgesetz vom 28. Mai 2009 für alle öffentlichen Einrichtungen und §10 Abs. 3. und 4. Jugendschutzgesetz). Das Rauchen ist zu jeder Zeit auf dem gesamten Schulgelände (alle Schulgebäude und der Schulhof) sowie vor der Schule verboten. Feuerzeuge, Zigaretten, E-Zigaretten werden abgenommen und können von den Sorgeberechtigten abgeholt werden. Es erfolgt eine Mitteilung an die Sorgeberechtigten und gegebenenfalls an das Ordnungsamt.

Ebenso sind Drogen, Alkohol und Waffen an unserer Schule verboten. Bei Verdacht auf Drogenhandel wird die Polizei eingeschaltet und die Sorgeberechtigten werden informiert. Mitgeführte Waffen werden grundsätzlich von der Schulleitung konfisziert und die Polizei wird verständigt.

6. Mediennutzungsordnung

Im Streben die Chancen digitaler Medien zu nutzen und geführt vom Leitbild einer fairen Schule, gelten für den Umgang mit schulfremden Endgeräten folgende Regelungen: Grundsätzlich werden alle digitalen Kommunikations- oder Unterhaltungsgeräte mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet oder auf lautlos geschaltet. Dies schließt den Vibrationsalarm ein.

Schulfremde Endgeräte dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die jeweilige Lehrkraft im Unterricht oder bei anderen schulischen Aktivitäten genutzt werden. Die Möglichkeiten digitaler Medien werden in den Unterricht einbezogen. Zugleich muss sichergestellt sein, dass Schülerinnen und Schüler ohne eigene Geräte nicht benachteiligt werden.

Auditive, visuelle oder audiovisuelle Aufnahmen von Personen in der Schule und während schulischer Veranstaltungen sind ohne deren ausdrückliche Erlaubnis untersagt. Solche Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Sie werden mit einer Strafanzeige und mit einer Schadensersatzforderung geahndet. Besteht der Verdacht, dass strafbare Inhalte konsumiert, erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.

Während Klassenarbeiten werden digitale Kommunikationsgeräte (auch Smartwatches) in den Rucksäcken verstaut oder bei Bedarf auf dem Tisch der Lehrkraft abgelegt. Die Nichtbeachtung kann eine Ahndung als Täuschungsversuch nach sich ziehen.

Bei einem Verstoß oder dem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Hausordnung übergibt der Schüler oder die Schülerin das Gerät der Lehrkraft. Es kann nach Ende des Schultages durch die

Jugendlichen bei der Schulleitung abgeholt werden. Bei wiederholtem Verstoß muss das Gerät von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Das Schulpersonal übernimmt eine Vorbildrolle, indem es die Nutzung von digitalen Kommunikationsmedien auf das Notwendige beschränkt.

7. Fehlen von Schülerinnen und Schülern

Bei Erkrankungen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen ist die Schule am ersten Fehltag telefonisch, per Email oder über die Homepage der Schule bis 7.30 Uhr zu benachrichtigen. Die Entschuldigung für das Fehlen muss zusätzlich durch die Erziehungsberechtigten bis zum dritten Fehltag schriftlich oder per Fotografie der schriftlichen Entschuldigung per Email erfolgen, gegebenenfalls begleitet durch eine ärztliche Bescheinigung.

Spätestens drei Tage nach Rückkehr muss eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest unaufgefordert bei der Klassenleitung abgegeben werden.

Unentschuldigtes Fehlen liegt vor, wenn die Schülerin bzw. der Schüler nicht beurlaubt war, das Fehlen unbegründet war oder die Gründe nicht anerkannt wurden. Schulversäumnisse können Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles der Jugendlichen sein, insbesondere dann, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler häufig zu spät kommt und /oder häufig (entschuldigt /unentschuldigt) fehlt – auch stundenweise.

Bei begründeten Zweifeln trotz Attest ist eine Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten zur Klärung der Ursache notwendig. Bei erfolglosem Gespräch wird der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst zur Untersuchung der Jugendlichen aufgefordert.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Störungen und Konflikten in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit kommen je nach Sachlage und Schwere der Störung Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern in Betracht. Als Störung der schulischen Ordnung ist auch ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen. Es gelten die in § 62 und § 63 Schulgesetz und den Ausführungsvorschriften über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen festgelegten Regelungen.

Es ist darauf zu achten, dass die Maßnahmen der Schwere/Häufigkeit der Störung und dem Sachzusammenhang angemessen sind.

Bei der Verhängung von Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen ist in jedem Fall die Klassenleitung des Schülers, der Schülerin und die Eltern zu informieren.

9. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

9.1. Allgemeine Festlegungen

Beurlaubungen sind möglich, wenn ein von der Schule genehmigter Antrag der Eltern vorliegt. Beurlaubungen in Verbindung mit Ferienzeiten sind nur in außerordentlichen Ausnahmefällen und nur durch die Schulleitung möglich. Der Antrag von Freistellungen bis zu drei Tagen ist in der Regel 14 Tage vor Beginn des Ereignisses an die Klassenleiterin/den Klassenleiter zu stellen.

9.2. Freistellung vom Sportunterricht

Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann die Sportlehrkraft eine Sportbefreiung bis zu vier Wochen genehmigen. Eine darüberhinausgehende Befreiung kann nur auf der Grundlage eines sportärztlichen oder fachärztliches Attests durch die Schulleitung festgelegt werden. Eine kurzzeitige Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen, z.B. Erkältung, kleine Verletzungen, muss durch die Eltern schriftlich begründet werden.